



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 17. OKT. 2007
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** vom 30. Dezember 2004 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 4. November 2004 beratenden und in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004 beschlossenen **Quartierplans "Spiss"** mit Quartierplanreglement;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. November 2004;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 4. November 2004, womit die vorbeschriebene Partialrevision der Bau- und Zonenordnung beraten wurde;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004, womit der am 4. November 2004 beratende Quartierplan "Spiss" mit dem dazugehörigen Quartierplanreglement beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 2004;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 30. März 2005, womit verschiedene Einwände gegen das Homologationsbegehren gemacht wurden;

Eingesehen die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt vom 3. Juni 2005;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 15. Dezember 2005, womit zusätzliche Abklärungen verlangt wurden;

Eingesehen die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt vom 27. Februar 2006;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 26. Oktober 2006, wonach noch einige Punkte zu bereinigen seien;

Eingesehen die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt vom 23. April 2007;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. August 2007, wonach noch einige Ergänzungen verlangt wurden;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Zermatt vom 28. September 2007, womit die bereinigten und ergänzten Homologationsakten hinterlegt wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Beschwerden mit separaten Rechtsmittelentscheiden beurteilt wurden;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 4. November 2004 beratene und in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004 beschlossene Quartierplan "Spiss" sowie das dazugehörige Quartierplanreglement werden in der von der Einwohnergemeinde am 28. September 2007 hinterlegten Fassung homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidunggebür Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIS —
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

